



### Kontakt

Jobcenter Oldenburg  
Stau 70  
26122 Oldenburg

Tel.: 0441/21970-0

Fax: 0441/21970-2500

Mail: [Jobcenter-Oldenburg@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Oldenburg@jobcenter-ge.de)

## Wohnen und Arbeitslosengeld II

Unterkunft und Heizung

### Herausgeber

Jobcenter Oldenburg  
November 2014

[www.jobcenter-oldenburg.de](http://www.jobcenter-oldenburg.de)

**jobcenter**  
Oldenburg

**jobcenter**  
Oldenburg

Wenn Sie Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) haben, werden bei der Bedarfsberechnung die Kosten für Unterkunft und Heizung berücksichtigt, soweit diese angemessen sind. Die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft richtet sich nach der Besonderheit des Einzelfalles und den individuellen Verhältnissen, z.B. nach der Anzahl der Familienangehörigen. Es besteht kein zusätzlicher Wohngeldanspruch nach dem Wohngeldgesetz, da die Unterkunftskosten bei der Berechnung Ihrer Leistungen bereits berücksichtigt werden. Zu den Unterkunftskosten zählen die Grund(kalt)miete sowie die Betriebs- und Nebenkosten ohne Strom und Heizung. Bei den Heizkosten werden im Regelfall für alle Heizarten, wie z.B. Erdgas, Öl, Fernwärme etc. Aufwendungen nach dem bundesweiten Heizkostenspiegel von **bis zu 1,69 Euro** je Quadratmeter angemessener Wohnfläche berücksichtigt. Bei der Prüfung der Angemessenheit der Unterkunft werden beide Kostenarten (Unterkunft und Heizung) zusammen betrachtet.

**Achtung:** Für einige Kosten, die im Zusammenhang mit der Unterkunft stehen, haben Sie grundsätzlich selbst aufzukommen, da diese bereits im Regelbedarf enthalten sind. Dazu gehören u.a. die Kosten für Strom, Warmwasser und Telefon-/Internetanschluss. In Oldenburg können folgende Höchstbeträge (Mietobergrenze) anerkannt werden (Stand: 01.01.2015, Änderungen vorbehalten):

Anzahl Personen	Grundmiete mit Betriebs- und Nebenkosten ohne Strom	zuzüglich Heizkosten = 1,69 € (maximale Größe)	Summe (Mehrkosten für Miete oder Heizung bleiben unberücksichtigt, soweit Gesamtsumme eingehalten wird)
1 Person:	363,00 €	50 qm = 84,50 €	<b>447,50 €</b>
2 Personen:	442,20 €	60 qm = 101,40 €	<b>543,60 €</b>
3 Personen:	526,90 €	75 qm = 126,75 €	<b>653,65 €</b>
4 Personen:	611,60 €	85 qm = 143,65 €	<b>755,25 €</b>
5 Personen:	701,80 €	95 qm = 160,55 €	<b>862,35 €</b>
Jede weitere:	+84,70 €	10 qm = 16,90 €	<b>101,60 €</b>

## Eigentümer

Auch wenn Sie ein eigenes Haus bzw. eine Eigentumswohnung bewohnen, kann das Jobcenter die damit verbundenen Kosten in angemessener Höhe übernehmen.

Dazu gehören insbesondere:

- angemessene Zinsen auf Hypotheken (keine Tilgung)
- Grundsteuer
- Wohngebäudeversicherung
- Erbbauzins
- Nebenkosten (wie bei Mietwohnungen)

## Energie-/Stromkosten

Energiekosten werden bei der Miete ein immer größer werdender Kostenfaktor. Über das Energiesparen wird zwar viel geredet, doch was ist zu Hause und im Alltag umsetzbar? Die Stromkosten sind Bestandteil des Regelbedarfs und aus dem Grund von Ihnen selbst zu zahlen, aber das Jobcenter bietet in Kooperation mit dem Caritasverband Oldenburg-Ammerland e.V. SGB II-Leistungsberechtigten einen kompetenten Stromsparcheck durch einen qualifizierten Berater an: **Caritasverband Oldenburg-Ammerland e.V., Tel.: 0441-92 54 52 0**

Zu dem kostenlosen Angebot gehören u.a.:

- Tipps für einen bewussteren, geringeren Stromverbrauch
- Erstellung eines persönlichen Stromsparplans
- kostenlose Abgabe von Einspargeräten (z.B. Energiesparlampen, schaltbare Steckdosenleisten)

## Umzug

Sie wollen umziehen? In diesem Fall setzen Sie sich bitte **vor Abschluss** eines Mietvertrages unbedingt mit dem konkreten Mietangebot mit dem Jobcenter Oldenburg in Verbindung. **Nur wenn eine Zusicherung der Kostenübernahme des Jobcenters für die neue Wohnung vorliegt, kann gewährleistet werden, dass Ihnen keine finanziellen Nachteile entstehen! Achtung! Bei unter 25jährigen** kann eine Zusicherung der Kostenübernahme nur in besonderen Härtefällen gewährt werden. Ohne die vorherige Zusicherung des Jobcenters werden keinerlei Kosten übernommen! Diese Regelung gilt in der Regel bei einem erstmaligen Auszug aus der elterlichen Wohnung.